

«DIE VERTRAUENSHAFTUNG: UNKRAUT ODER BLUME
IM GARTEN DES RECHTS?»

So: Hans Peter Walters Aufsatz
in ZSR 120, 2001 I, Heft 2, S. 79 ff.

Hierzu ein Nachtrag

dem geneigten Publikum
ins rechtliche Herbarium:

Ist die Vertrauenshaftung Kraut:
ein schieres Unkraut der Doktrin?
Es neigt, wer in den Garten schaut,
zur Blume bald, zum Kraut bald hin.

Es gibt halt vielerlei von Arten,
wie man die Pflanzen sieht,
wie es gerade auch im Garten
der Rechtsdoktrin geschieht.

Wer beispielsweise eine Blume
aus deutschen Gärten importiert,¹
den stört's, wenn man die Importblume
daheim als Unkraut deklassiert.

Wer umgekehrt und unentwegt
nur eigne Pflanzen giesst,²
als Unkraut zu betrachten pflegt,
was immer da noch Fremdes spriesst.

¹ Die Haftung, die hier diskutiert,
ist sicher Deutschland-konnotiert,
wo man sie, wie so allerhand,
als eine Rechtsfigur erfand.

² Was, wenn man in das Alter kommt,
vor allem auch dem Ego frommt.

Sind nun die beiden, wie gezeigt,
für ihre Sicht prädisponiert,
der Erstere zur Blume neigt,
zum Kraut der Andere tendiert.

So trägt, was obiges Exempel
für's Pflanzenreich erhärtet,
ein jedes Werturteil den Stempel
des Menschen, der gerade wertet.³

Post scriptum:

Als Nachtrag bleibt herauszuheben,
was man gelegentlich vergisst,
dass, soll ein Garten überleben,
auch Unkraut äusserst nützlich ist.

Selbst wenn dann die Vertrauenspflanze
zu guter Letzt ein Unkraut wär,
so füllt sie jetzt zwar keine ganze,
doch eine halbe ZSR.

Wie könnte da noch irgendwer
bestreiten, dass sie nützlich wär?

Peter Gauch
2001

³ Herr WALTER wertet die famose
Vertrauenshaftung gar als Rose (S. 100).
Warum gleich «Rose», sagt er nicht.
Vielleicht, weil ihm der Duft entspricht.

Wie dem auch sei, er selber schreibt,
dass er bei seiner Wertung bleibt (S.100),
obwohl auch er, wie jedermann,
noch immer klüger werden kann (S. 86).